

Staatsgerichtshof als "Hüter der Grundrechte"

nur ausgeräumt werden durch eine Erweiterung der Kompetenzzuweisung in Art. 104 Abs. 1 LV.

2. Selbstverständnis

Nicht allein die ausdrücklichen Kompetenzzuweisungen bestimmen Status und Funktion eines Verfassungsgerichts. Auch das richterliche Selbstverständnis entscheidet über die reale Position im staatlichen und gesellschaftlichen Machtgefüge.⁸⁶ Versucht man, die Selbsteinschätzung des Staatsgerichtshofs zu seiner Rolle im Gefüge der Staatsfunktionen⁸⁷ kurz zu skizzieren, so wird man dem liechtensteinischen Verfassungsgericht in der Tendenz eine eher zurückhaltende Rollenzuschreibung attestieren können. Dieses Bild vermitteln sowohl die wenigen Stellungnahmen des Staatsgerichtshofs zu seiner Funktion als auch – implizit – die Grundrechtsjudikatur in ihrer Gesamtheit. Zwar versteht sich der Staatsgerichtshof ausdrücklich als "Hüter der Verfassung".⁸⁸ Er hält es dementsprechend für angebracht, wichtige legislatorische Reformprojekte auch dann ausführlich und kritisch zu kommentieren, wenn er der eingelegten Verfassungsbeschwerde von vornherein die Berechtigung abspricht.⁸⁹ Hier wird deutlich, dass der Staatsgerichtshof mit seinen Entscheidungen gelegentlich durchaus dezidiert eine Klärungsfunktion zur Geltung bringen will. Auf der gleichen Linie liegt es, wenn das Gericht sich die Möglichkeit der inhaltlichen Stellungnahme durch eine grosszügige Auslegung der Zulässigkeitsvoraussetzungen eröffnet.⁹⁰

Auf der anderen Seite sieht sich der Staatsgerichtshof indes auch als Hüter der Verfassung eingebunden "in die im positiven Recht veranker-

⁸⁶ Instruktiv zu den faktischen Wirkungen, die von Institution und Spruchpraxis eines Verfassungsgerichts ausgehen, Eberhard Luetjohann, *Nicht-normative Wirkungen des Bundesverfassungsgerichts*, 1991.

⁸⁷ Dazu s. vor allem die Berichte von Karl Korinek, Jörg Paul Müller und Klaus Schlaich: *Die Verfassungsgerichtsbarkeit im Gefüge der Staatsfunktionen*, VVDStRL 39 (1981), 7 ff., 53 ff. und 99 ff.; zum Problembereich s. ferner die VII. Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte zum Thema "Die Verfassungsrechtsprechung im Rahmen der staatlichen Funktionen" und die dazu gehaltenen Landesberichte, vor allem Peter Oberndorfer, *EuGRZ* 1988, 193 ff. (Landesbericht Österreich); Wolfgang Zeidler, *EuGRZ* 1988, 207 ff. (Landesbericht Bundesrepublik Deutschland); Peter Alexander Müller, *EuGRZ* 1988, 218 ff. (Landesbericht Schweiz); Josef Kühne, *EuGRZ* 1988, 230 ff. (Landesbericht Liechtenstein); José Manuel Cardoso da Costa, *EuGRZ* 1988, 236 ff. (Generalbericht).

⁸⁸ So StGH 1982/65/V – Urteil vom 15. September 1983, LES 1984, 3 ff. (3).

⁸⁹ S. StGH 1990/15 – Urteil vom 2. Mai 1991, LES 1991, 77 (78 ff.).

⁹⁰ Beispielhaft StGH 1990/16 – Urteil vom 2. Mai 1991, LES 1991, 81 (82).